

KVS



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

R I C H T L I N I E

der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

**zur Erstellung der
leitungsgebundenen elektronischen
Quartalsabrechnung**

Gültig ab 01.07.2019

VORWORT

Rechtsgrundlage für die leitungsgebundene elektronische Quartalsabrechnung bildet die Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zweck der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V.

Die vorliegende Richtlinie beinhaltet die in der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen getroffenen Regelungen zur Erstellung und einheitlichen Durchführung der Quartalsabrechnung. Sie berücksichtigt die bundesweit geltenden vertraglichen Vereinbarungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä) sowie die Richtlinie für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis.

Die Richtlinie tritt zum

01.07.2019
(ab Abrechnungsquartal 3/2019)

in Kraft.

Sie ersetzt die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zur Erstellung der Abrechnung vom 01. Januar 2018.

Neben der grundsätzlich geltenden Richtlinie sind die auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen veröffentlichten Hinweise zur Einreichung der Quartalsabrechnung zu beachten.

INHALT

1.	Allgemeines zur Nutzung der IT-gestützten Quartalsabrechnung	4
2.	Quartalsabrechnung	4
2.1.	Online-Abrechnung.....	4
2.1.1.	Pflicht zur Online-Abrechnung	4
2.1.2.	Technische Voraussetzungen	4
2.1.3.	Vorabprüfung der Quartalsabrechnung	5
2.2.	Datenträgerabrechnung.....	5
2.3.	Manuelle Quartalsabrechnung	6
3.	Bestimmungen zur Quartalsabrechnung	6
3.1.	Spezielle Hinweise zu Datenfeldern	6
3.2.	Einreichung von Abrechnungsunterlagen.....	7
3.2.1.	Erklärung zu Abrechnung	7
3.2.2.	Abrechnungsdatensatz und zusätzliche Belege.....	7
3.3.	Sonstige Kostenträger	7
3.4.	Sicherungskopien und Aufbewahrungsfristen	7
3.5.	Abrechnungsdatei(en)	8
3.6.	Einreichung der Quartalsabrechnung.....	8

1. Allgemeines zur Nutzung der IT-gestützten Quartalsabrechnung

Voraussetzung für die Teilnahme an der IT-gestützten vertragsärztlichen Abrechnung ist der Einsatz eines von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) geprüften und mit einer gültigen Prüfnummer versehenen Praxisverwaltungssystems (PVS).

Vor Quartalsbeginn ist das zur Abrechnung verwendete Praxisverwaltungssystem (PVS) mit dem vom Softwarehersteller bereitgestellten Update zu aktualisieren.

Je Praxis ist eine Abrechnungsdatei für das gesamte Leistungsquartal einzureichen. Der Wechsel des PVS im laufenden Quartal ist daher grundsätzlich unzulässig und kann nur zum Quartalswechsel erfolgen.

Die Quartalsabrechnung muss den von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vorgegebenen Anforderungen („Datensatzbeschreibungen und Anforderungen an die Datenqualität“) in der jeweiligen gültigen Version entsprechen.

Vor der Übermittlung der Quartalsabrechnung an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen muss eine Prüfung durch das von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung herausgegebene KBV-XPM-Prüfmodul in der jeweils gültigen Version erfolgen und es ist zur Verschlüsselung das KBV-XKM-Kryptomodul anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen der folgenden Abschnitte zu befolgen, die dem derzeitigen Stand entsprechen und bei denen Änderungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder technischer Gegebenheiten eintreten können.

2. Quartalsabrechnung

2.1. Online-Abrechnung

2.1.1. Pflicht zur Online-Abrechnung

Gemäß der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zweck der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V hat die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen oder –psychotherapeutischer Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung mittels EDV leitungsgebunden elektronisch (online) zu erfolgen.

Die Online-Abrechnung ist im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen für neu an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer oder für Leistungserbringer mit neuer Rechtsform (z.B. Gründung MVZ, BAG), sowie für Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung, die in vorangegangenen Quartalen mindestens einmal die Abrechnungsdaten online übermittelt haben, verpflichtend.

2.1.2. Technische Voraussetzungen

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen bietet Vertragsärzten/-therapeuten die Möglichkeit der Online-Abrechnung über das Mitgliederportal sowie die 1-Click-Abrechnung (mit KV-Connect) an. Über das Mitgliederportal können neben der Abrechnung auch die Dokumentationen beispielsweise zum Hautkrebs-Screening, zur Früherkennungs-Koloskopie und im Rahmen der Qualitätssicherung Dialyse online abgegeben werden.

Der Zugang zum Mitgliederportal bedarf einer Registrierung durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen. Anträge zur Registrierung für das Mitgliederportal finden Sie unter www.kvsachsen.de in der Rubrik *Aktuell/Online-Angebote/Mitgliederportal* oder Sie erhalten diese direkt über die für Sie zuständige Bezirksgeschäftsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen.

Voraussetzung für die Abrechnung über das Mitgliederportal ist ein Online-Anschluss (DSL, UMTS o.ä.) und ein darauf aufsetzender KV-SafeNet*-Zugang, eine sichere Verbindung auf Basis des Internet. Dieser Zugang wird von Providern bereitgestellt, die durch die KBV zertifiziert sind (www.kv-safenet.de). Ein Eingriff in das Praxisverwaltungssystem ist nicht erforderlich.

Für die Nutzung von KV-Connect wird ein Zugang zum Sicheren Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen (SNK) über KV-SafeNet* benötigt.

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass KV-SafeNet nicht mit der Firma SafeNet, Inc., USA, in firmenmäßiger oder vertraglicher Verbindung steht.

2.1.3. Vorabprüfung der Quartalsabrechnung

Die „Vorabprüfung der Quartalsabrechnung“ steht als Anwendung im Mitgliederportal zur Verfügung. Im Rahmen der Vorabprüfung wird die Abrechnung mit dem zum Zeitpunkt der Vorabprüfung aktuellen Stand des Regelwerks geprüft. Nach Abschluss der Vorabprüfung werden Ergebnislisten ausgegeben, mit deren Hilfe Korrekturen an der Abrechnung vorgenommen werden können.

Die Vorabprüfung kann nur vor Einreichung der Quartalsabrechnung, bei Korrekturen ggf. mehrfach, angewendet werden.

Die Nutzung der Vorabprüfung stellt keine Abgabe der Abrechnung dar, d. h., die Abrechnung ist nach erfolgter Vorabprüfung über das Mitgliederportal bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen einzureichen. Ausführliche Hinweise zum Inhalt und zur Durchführung der Vorabprüfung finden Sie unter www.kvsachsen.de in der Rubrik *Mitglieder/Abrechnung/Vorabprüfung der Quartalsabrechnung*.

2.2. Datenträgerabrechnung

In definierten Ausnahmefällen können vorbehaltlich der Regelungen der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zweck der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V für die Einreichung der Abrechnungsdatei folgende Datenträger verwendet werden:

- CD
- DVD

Werden schwerwiegende Mängel bzw. Viren bei oder nach der Übernahme festgestellt, muss eine neue Abrechnung eingereicht werden.

Die einzureichenden Datenträger müssen mit der Betriebsstättennummer (BSNR) bzw. Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR) versehen werden.

2.3. Manuelle Quartalsabrechnung

Eine Abrechnung in manuell papiergebundener Form ist nur in Einzelfällen möglich.

Hierzu zählen:

- Ärzte und Einrichtungen, die nicht zur vertragsärztlichen Tätigkeit nach § 95 Abs. 1 SGB V oder nicht in Sachsen zugelassen sind und Leistungen gemäß dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) erbracht haben
- Ärzte mit einer Abrechnungsgenehmigung ausschließlich für Leistungen im kassenärztlichen Bereitschaftsdienst

3. Bestimmungen zur Quartalsabrechnung

3.1. Spezielle Hinweise zu Datenfeldern

Scheinarten

Ergeben sich für denselben Patienten innerhalb eines Behandlungsquartals mehrere Zugangsarten (Original, Notfall/Bereitschaftsdienst, Überweisungsscheine) ist für jede Zugangsart ein eigener Datensatz anzulegen.

Scheinuntergruppe (SUG)

Es gelten die Vorgaben der KVDT-Datensatzbeschreibung.

Bei den Scheinuntergruppen 41 bis 43 und 46 ist ergänzend Folgendes zu beachten:

- 41 = Ärztlicher Bereitschaftsdienst (organisierter kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, außer SUG 46 ohne KV-organisierte Fahrdienste) → Muster 19
- 42 = Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung (bei abgestimmter Vertretung im Rahmen der regulären Praxisöffnungszeiten) → Muster 19
- 43 = Notfall (während der Bereitschaftsdienstzeiten, wenn Arzt nicht im Bereitschaftsdienst eingeteilt ist) → Muster 19
- 46 = Zentraler Bereitschaftsdienst (von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen organisierter zentraler Fahrdienst) → Muster 19

Überweisungen

Der auf Überweisung tätige Arzt ist an den Überweisungsschein gebunden und darf sich keinen eigenen Abrechnungsschein ausstellen. Er ist verpflichtet alle Abrechnungsinformationen, die auf dem Überweisungsschein vermerkt sind, vollständig und unverändert in das Abrechnungssystem zu übernehmen.

Hinweis zur Scheinuntergruppe 20 = Selbstaussstellung:

Für sogenannte formlose Überweisungen bspw. von Zahnarzt, Hebamme, Truppenarzt der Bundeswehr bzw. von Ärzten mit Überweisungsvorbehalt gemäß § 13 Abs. 4 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä). In der FK 4219 ist der Name des überweisenden Arztes als Freitext anzugeben.

Diagnosen

Es sind im Datensatz nur diejenigen Diagnosen zu vermerken, die im Abrechnungsquartal Grundlage für die Behandlung des Patienten bzw. für die Verordnungen waren.

3.2. Einreichung von Abrechnungsunterlagen

3.2.1. Erklärung zu Abrechnung

Zu jeder Quartalsabrechnung ist eine Erklärung zur Abrechnung abzugeben. Eine Vergütung der ärztlichen Leistungen erfolgt nur bei Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung zur Abrechnung.

3.2.2. Abrechnungsdatensatz und zusätzliche Belege

Grundsätzlich ist zum Anlegen eines Datensatzes die elektronische Gesundheitskarte (eGK) oder die Krankenversichertenkarte (bei Sonderkostenträgern) einzulesen. Das nicht veränderbare Einlesedatum der Karte entbindet von der Einreichung von Muster 5 oder 6 gemäß Vordruckvereinbarung.

Eine Ausnahme bilden die nachfolgend genannten Sonderfälle. Hier sind im Rahmen der leitungsgebundenen elektronischen Quartalsabrechnung, sofern die entsprechenden Verträge dies fordern, zusätzliche Abrechnungsbelege einzureichen.

- Sonstige Kostenträger

Zu Prüfzwecken sind alle abrechnungsbegründenden Unterlagen (z.B. Überweisungsscheine, Nachweise für Ersatzverfahren etc.) auf Verlangen bei der für Sie zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen einzureichen.

Alle einzureichenden Abrechnungsbelege sind mit dem Vertragsarztstempel zu versehen.

3.3. Sonstige Kostenträger

Es gelten die Vorgaben der KVDT-Datensatzbeschreibung. Ergänzend ist dabei Folgendes zu beachten:

Bundeswehr

Bei der Bundeswehr sind im Feld „SKT-Zusatzangaben“ (KVDT-Feld 4124) und im Feld „Gültigkeitszeitraum von ... bis ...“ (KVDT-Feld 4125) die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen.

3.4. Sicherungskopien und Aufbewahrungsfristen

Gemäß § 10 Abs. 5 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer sind ärztliche Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine andere Aufbewahrungsfrist besteht.

Notfall-/Vertreterscheine (Teil B und C) sind ebenfalls 10 Jahre aufzubewahren, sofern dieser Schein die alleinige Dokumentation ist.

Gemäß der Richtlinie der KBV für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zweck der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V ist im Rahmen der Dokumentationspflicht eine Sicherungskopie der Abrechnungsdatei zu erstellen und 4 Jahre aufzubewahren. Dies hat so zu erfolgen, dass sie vor Vernichtung, unbefugter Veränderung oder Verwendung geschützt ist. Vorstehende Vorgaben gelten analog für alle übrigen Unterlagen und Dokumentationen auf elektronischen Datenträgern.

Abrechnungsbegründende Unterlagen in Papierform (z.B. Überweisungsscheine, Nachweise für Ersatzverfahren etc.) sind mindestens 4 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Bei in der Praxis eingescannten Überweisungsscheinen ist eine Aufbewahrung dieser Scheine in Papierform nicht notwendig, vorausgesetzt die eingescannten Scheine können bei einer evtl. Anforderung für besondere Prüfungen ausgedruckt werden.

3.5. Abrechnungsdatei(en)

Je Praxis ist grundsätzlich nur eine Abrechnungsdatei für das gesamte Leistungsquartal einzureichen.

In Praxen, die neben ihrer Betriebsstätte über Nebenbetriebsstätten verfügen, kann die Abrechnung je Betriebsstätte/Nebenbetriebsstättennummer eingereicht werden. Dies gilt auch wenn unterschiedliche Praxisverwaltungssysteme verwendet werden. Bei einer separaten Einreichung ist eine korrekte Zuordnung der unterschiedlichen Leistungsorte zwingende Voraussetzung (keine Vermischung mehrerer BSNR in einer Datei).

Um eine reibungslose Abrechnungsbearbeitung zu gewährleisten, empfiehlt die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen jedoch eine gesamthafte Abrechnung unter der Betriebsstättennummer der Hauptbetriebsstätte einzureichen.

Ärzte, die über mehrere Zulassungen in verschiedenen Praxen verfügen, rechnen die Leistungen über die Betriebsstättennummer ab, in der die Leistung erbracht wurde.

3.6. Einreichung der Quartalsabrechnung

Die Quartalsabrechnung ist innerhalb des festgelegten Abgabezeitraums in der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vollständig einzureichen.

Nähere Informationen zum Abgabezeitraum sind unter www.kvs-sachsen.de in der Rubrik *Mitglieder/Abrechnung/Abrechnungsannahme und Termine* veröffentlicht.

Bis spätestens zum Ende der festgelegten Frist müssen in der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen folgende Abrechnungsunterlagen vorliegen:

- Abrechnungsdatei Betriebsstätte, ggf. Nebenbetriebsstätte(n),
- Erklärung zur Abrechnung
- Dokumentationen sofern erforderlich (z.B. Dialyse, Hautkrebscreening, Koloskopie)
- Abrechnungsunterlagen gemäß der im Internetauftritt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen veröffentlichten Übersicht (www.kvs-sachsen.de – Rubrik *Mitglieder/Abrechnung/Abrechnungsannahme und Termine*)

Nach erfolgreichem Eingang in der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen wird im Rahmen der Online-Abrechnung eine Empfangsbestätigung/Abgabeübersicht generiert.